

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUS.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

gemäß § 25a Übernahmegesetz 1998 idF 2006 („ÜbG“)

der

voestalpine AG

voestalpine Straße 1, 4020 Linz, Österreich

an die Aktionäre der

Böhler-Uddeholm AG

Modecenterstraße 14/A/3, 1030 Wien, Österreich

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und soll daher nur in Verbindung mit dem Gesamtinhalt dieses Angebots gelesen werden. Den Böhler-Uddeholm Aktionären als Angebotsadressaten wird daher geraten, die gesamte Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

Angebot: Kauf von sämtlichen Stückaktien der Böhler-Uddeholm AG, die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind. Unter Berücksichtigung der von voestalpine AG bereits mittelbar und aufschiebend bedingt erworbenen 10.686.340 Stück Böhler-Uddeholm Aktien richtet sich dieses Angebot daher effektiv auf den Erwerb von 40.313.660 Stück Böhler-Uddeholm Aktien.

Angebotspreis: EUR 69,00 je Stückaktie der Böhler-Uddeholm AG (ISIN AT0000903851) ex Dividende 2006.

Aufschiebende Bedingungen:

1. Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG.
2. Kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs, Freigabe oder Genehmigung des mittels dieses Angebots geplanten Erwerbs von Böhler-Uddeholm Aktien durch voestalpine AG bis zum 31.08.2007 von den zuständigen Kartellbehörden (i) der Europäischen Union, sowie (ii) in Bosnien und Herzegowina, (iii) der Schweiz, (iv) Südafrika, (v) Südkorea, (vi) Türkei, (vii) Ukraine, und (viii) USA.

Siehe im Detail zu diesen Bedingungen und zu den Verzichtsmöglichkeiten Punkt 2.3.

Annahmefrist: 26.04.2007 bis 24.05.2007, 17.30 Uhr, Ortszeit Wien, das sind 19 Börsetage.

Annahme- und Zahlstelle Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage und Gründe für das Angebot	4
1.1.	Ausgangslage	4
1.2.	Gründe für das Angebot	4
2.	Kaufangebot	5
2.1.	Kaufgegenstand	5
2.2.	Kaufpreis und Preisfindung	6
2.3.	Bedingungen und Rücktrittsvorbehalt	12
2.4.	Steuerrechtliche Hinweise	14
2.5.	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	16
2.6.	Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten	20
2.7.	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	20
2.8.	Gleichbehandlung	20
3.	Angaben zum Bieter	22
3.1.	Kurzdarstellung des Bieters	22
3.2.	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	27
3.3.	Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft	27
3.4.	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	29
3.5.	Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft	31
4.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	31
4.1.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten	31
4.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung	32
4.3.	Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	33
5.	Sonstige Angaben	33
5.1.	Finanzierung des Angebotes	33
5.2.	Anwendbares Recht	34
5.3.	Verbreitungsbeschränkungen	34
5.4.	Berater des Bieters:	35
5.5.	Weitere Auskünfte	35
5.6.	Angaben zum Sachverständigen des Bieters	35

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

1.1. Ausgangslage

a) voestalpine-Konzern

Der voestalpine-Konzern ist ein führender europäischer Verarbeitungskonzern mit eigener Stahlbasis und Sitz in Österreich. Der Konzern ist in vier Divisionen – Stahl, Bahnsysteme, Automotive und Profilmform – gegliedert und beschäftigt weltweit rund 26.000 Mitarbeiter. Der voestalpine-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2005/06 einen Umsatz von EUR 6,5 Mrd. und ist weltweit mit Produktions- und Vertriebsgesellschaften in 31 Ländern vertreten. Seit 1995 notiert die Konzernholding voestalpine AG, mit Sitz in Linz und der FN 66209 t („voestalpine“ oder „Bieter“), an der Wiener Börse.

b) Böhler-Uddeholm Konzern

Der Böhler-Uddeholm Konzern ist ein weltweit führendes Edelstahl- und Werkstoffunternehmen, fokussiert auf die vier Divisionen High-performance Metals, Welding Consumables, Precision Strip und Special Forgings. Der Böhler-Uddeholm Konzern verfügt über Produktionsgesellschaften in Österreich, Deutschland, Schweden, Brasilien, Belgien, Türkei, USA und Mexiko sowie eine Reihe von Härtereietrieben und beschäftigt weltweit rund 14.300 Mitarbeiter. Die Konzernholding Böhler-Uddeholm AG, mit Sitz in Wien und der FN 78568 t („Böhler-Uddeholm“ oder „Zielgesellschaft“), notiert seit dem Jahr 1995 an der Wiener Börse.

1.2. Gründe für das Angebot

1.2.1. Wirtschaftliche Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung

Der voestalpine-Konzern verfolgt seit vielen Jahren eine Strategie des nachhaltigen und profitablen Wachstums. Die Entwicklung der einzelnen Divisionen erfolgt entlang der Wertschöpfungskette, wobei sich der Konzern auf höchste Qualitätsprodukte in anspruchsvollen Nischen und Marktsegmenten konzentriert. Ziel ist Technologie- und Qualitätsführerschaft in den Kerngeschäftsbereichen und die Erreichung bzw. Erhaltung einer Top 3 Marktposition in Europa und in ausgewählten Geschäftsbereichen weltweit.

Der Böhler-Uddeholm Konzern besetzt in den meisten seiner Geschäftsbereiche entweder die Position des Weltmarktführers oder eine Top 3 Position, was auch den strategischen Zielsetzungen der voestalpine in ihren Geschäftsbereichen entspricht. Der Böhler-Uddeholm Konzern weist darüber hinaus über viele Jahre eine solide operative Performance bei ansprechendem Wachstum auf. Die im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche geringere Zyklizität entspricht auch dem Ziel, das sich der Vorstand der voestalpine in Bezug

auf den voestalpine-Konzern gesetzt hat. Ein einheitliches Branchenverständnis, eine gute gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Geschäftstätigkeit des anderen Unternehmens und die Tatsache, dass es wenige operative Überschneidungen gibt, werden zusätzlich eine rasche und problemlose Integration des Böhler-Uddeholm Konzerns in den voestalpine-Konzern unterstützen.

1.2.2. Rechtliche Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung

voestalpine ist mangels Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des ÜbG an Böhler-Uddeholm rechtlich nicht verpflichtet, ein Übernahmeangebot zu stellen. Gleichzeitig mit der Zustimmung des Aufsichtsrats der voestalpine zum aufschiebend bedingten Erwerb der Böhler-Uddeholm Aktien der Fries-Gruppe (siehe Punkt 3.3) hat voestalpine ihre Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle übrigen Aktionäre von Böhler-Uddeholm zu stellen.

Da voestalpine beabsichtigt, aufgrund dieses Angebots, das den Bestimmungen des Übernahmegesetzes entspricht und für alle Böhler-Uddeholm Aktien mit Ausnahme der Böhler-Uddeholm Aktien der Fries-Gruppe (siehe Punkt 3.3) abgegeben wird, eine kontrollierende Beteiligung an Böhler-Uddeholm zu erlangen, besteht für voestalpine nach erfolgreicher Abwicklung dieses Angebots zur Kontrollerlangung keine Verpflichtung, ein Pflichtangebot zu legen (§ 25a Abs 1 ÜbG).

2. Kaufangebot

2.1. Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien von Böhler-Uddeholm (ISIN AT0000903851), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital von Böhler-Uddeholm in Höhe von EUR 2,00 („**Böhler-Uddeholm Aktien**“), gerichtet, dies mit Ausnahme der Böhler-Uddeholm Aktien der Fries-Gruppe (siehe Punkt 3.3).

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der voestalpine daher auf den Erwerb von 40.313.660 Böhler-Uddeholm Aktien („**kaufgegenständliche Aktien**“). Das entspricht einem Anteil von 79,05% des gesamten Grundkapitals von Böhler-Uddeholm.

Das Angebot versteht sich ex Dividende für das Geschäftsjahr 2006 von Böhler-Uddeholm. Die kaufgegenständlichen Aktien sind bei der Zahlstelle samt Kupons Nr 15 bis 20 einzureichen. Der Kupon Nr. 14 berechtigt zum Bezug der Dividende der Böhler-Uddeholm für das Geschäftsjahr 2006 und ist von den das Angebot annehmenden Böhler-Uddeholm Aktionären zurückzubehalten. Jene kaufgegenständlichen Aktien, für die das Angebot vor dem Ex-Dividende-Tag angenommen wurde, behalten ihren Dividendenanspruch 2006 auch

dann, wenn sie bereits auf die ISIN AT0000A05BZ9 "Böhler-Uddeholm – dem Angebot unterstellte Aktien" umgebucht wurden

Aufgrund eines Depotvertrags vom 09.08.1995 zwischen Böhler-Uddeholm und der Bank of New York als Depotbank besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Böhler-Uddeholm Aktien diese bei der Depotbank bzw. der von der Depotbank als Hinterlegungsstelle beauftragten Bank Austria Creditanstalt AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares ("ADS") hinterlegen. Die ADS vertreten die hinterlegten Böhler-Uddeholm Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der Depotbank durch so genannte American Depositary Receipts („ADR“) verbrieft werden.

Jeweils vier ADS vertreten eine Böhler-Uddeholm Aktie. Die Depotbank leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Böhler-Uddeholm an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die Depotbank grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei der Bank of New York gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Böhler-Uddeholm Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Dieses Angebot erstreckt sich nicht auf die oben beschriebenen ADS, gleich, ob diese in ADR verbrieft sind oder nicht.

Jedoch sind alle Inhaber von ADS bzw. ADR eingeladen, entweder (i) ihre ADS der Bank of New York gegen Lieferung der diesen zu Grunde liegenden Böhler-Uddeholm Aktien zurückzugeben und das Übernahmeangebot selbst anzunehmen oder (ii) die Bank of New York als Depotbank anzuweisen, das Angebot betreffend so vieler Böhler-Uddeholm Aktien anzunehmen, als durch die vom jeweiligen Inhaber gehaltenen ADS vertreten werden. Im Falle der Anweisung an die Bank of New York zur Angebotsannahme wird die Abwicklung über die Bank of New York erfolgen und der Kaufpreis den Inhabern der ADS gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags in USD konvertiert zufließen.

2.2. Kaufpreis und Preisfindung

voestalpine bietet Böhler-Uddeholm Aktionären an, die kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 69,00 ex Dividende 2006 zu kaufen.

Sofern mit ADS bzw. ADR wie in Punkt 2.1 Absatz 7. verfahren wird, beträgt der Kaufpreis je Böhler-Uddeholm Aktie durchgerechnet gleichfalls EUR 69,00 bzw. rechnerisch EUR 17,25 je ADS bzw. ADR und wird für voestalpine zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig

wie der Kaufpreis für alle anderen im Rahmen des Übernahmeangebots erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien.

2.2.1. Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung

- (i) mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht bekannt gemacht wurde, ein Angebot abzugeben (Untergrenze 1) und
- (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (Untergrenze 2, „Vorerwerb“).

Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der in Übereinstimmung mit einer Grundsatzeinigung vom 27.03.2007 durch Abschluss entsprechender Anteilskauf- und Abtretungsverträge aufschiebend bedingte Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH durch voestalpine (siehe Punkt 3.3) stellt einen mittelbaren Erwerb von Böhler-Uddeholm Aktien dar. Dieser Erwerb ist daher als relevanter Vorerwerb bei Überprüfung der Untergrenze 2 zu berücksichtigen. Die Berechnung der Höhe des Vorerwerbspreises und damit der Untergrenze 2 erfolgt dabei nach den Preisbildungsregeln gemäß § 26 Abs 3 ÜbG. Danach ist bei einem mittelbaren Anteilerwerb der Kaufpreis vom Wert der Gegenleistung für die Anteilsrechte an der Beteiligungsholding abzuleiten und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen festzulegen (§ 26 Abs. 3 Zif. 1 ÜbG).

Der von der voestalpine gebotene Angebotspreis für den Erwerb der kaufgegenständlichen Aktien beträgt EUR 69,00.

Untergrenze 1: Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Böhler-Uddeholm Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen, das ist der Zeitraum zwischen dem 29.09.2006 und dem 28.03.2007, beträgt EUR 57,33 pro Aktie. Der Angebotspreis erfüllt daher die Anforderung der Untergrenze 1.

Untergrenze 2: Der Angebotspreis für die Böhler-Uddeholm Aktien unterschreitet nicht die höchste innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots, das ist der Zeitraum zwischen dem 16.04.2006 und dem 16.04.2007, von der voestalpine oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Böhler-Uddeholm Aktien. Der mit der Fries-Gruppe für den Erwerb aller Anteile der BU Industrieholding GmbH vereinbarte Kaufpreis entspricht mittelbar einem Kaufpreis von EUR 69,00 je von der BU Industrieholding GmbH gehaltener Böhler-Uddeholm Aktie (siehe Punkt 3.3). Die Zahlung des Kaufpreises für die Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH erfolgt entsprechend der Zahlung des Kaufpreises gemäß diesem Angebot spätestens drei österreichische Bankarbeitstage nach Eintritt der letzten aufschiebenden Bedingung (Punkt 2.5.5.). Der unabhängige Sachverständige der voestalpine (§ 9 ÜbG), die Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, hat im der Übernahmekommission vorgelegten Sachverständigenbericht bestätigt, dass der Kaufpreis der Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH einem mittelbaren Aktienerwerb zum Preis von EUR 69,00 je Böhler-Uddeholm Aktie ex Dividende 2006 entspricht.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um 20,4% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und entspricht der höchsten vom Bieter innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung für den mittelbaren Erwerb von Böhler-Uddeholm Aktien.

Weder voestalpine noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben mit Ausnahme der zuvor genannten, mittelbar sowie aufschiebend bedingt erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien der Fries-Gruppe im Zeitraum zwischen dem 16.04.2006 und dem 16.04.2007 Böhler-Uddeholm Aktien erworben noch einen derartigen Erwerb vereinbart.

Der angebotene Kaufpreis in der Höhe von EUR 69,00 pro kaufgegenständlicher Aktie steht daher im Einklang mit den in § 26 Abs. 1 ÜbG vorgesehenen Mindestpreisen und dem Gebot der angemessenen Preisfestsetzung des § 26 Abs. 3 ÜbG.

2.2.2. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Hinweis: Böhler-Uddeholm führte im Juni 2006 einen Aktiensplit im Verhältnis 1:4 durch. Zur besseren Vergleichbarkeit wird dieser Aktiensplit daher bereits bei allen folgenden Angaben auch für Zeiträume angenommen, die vor dem Aktiensplit liegen. Bei diesen Angaben handelt es sich daher um pro-forma Angaben.

Die Börseneinführung der Böhler-Uddeholm an der Wiener Börse fand am 10.4.1995 zum damaligen Emissionskurs (im Gegenwert) von EUR 10 statt. Die letzte Kapitalerhöhung wurde am 19.05.2005 zum Kurs von EUR 25 durchgeführt.

Der Angebotspreis liegt 4,2% unter dem Schlusskurs für Böhler-Uddeholm Aktien an der Wiener Börse vom 28.03.2007, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, in Höhe von EUR 72,00. Böhler-Uddeholm beabsichtigt, nach entsprechender Beschlussfassung in der Hauptversammlung, für das Geschäftsjahr 2006 eine Dividende in Höhe von EUR 2,05 auszuschütten. Diese Dividende steht auch den dieses Angebot annehmenden Böhler-Uddeholm Aktionären zu. Unter Einbeziehung dieser Dividende liegt der Angebotspreis von EUR 69,00 daher um 1,3% unter dem Schlusskurs für Böhler-Uddeholm Aktien an der Wiener Börse vom 28.03.2007.

Böhler-Uddeholm hat zuletzt am 26.05.2006 eine Dividende in Höhe von EUR 1,88 je Böhler-Uddeholm Aktie gezahlt.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (28.03.2007) in Euro sowie die Prozentsätze, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, betragen:

Nach Handelsvolumina gewichtete Durchschnittskurse	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
EUR	61,25	57,33	50,02	42,45
Höhe der Prämie in Prozent	12,6%	20,4%	37,9%	62,6 %

Quelle: Wiener Börse, Basis Tagesdurchschnittskurse

Am Freitag, dem 16.03.2007 verzeichnete die Böhler-Uddeholm Aktie eine außergewöhnliche Kurssteigerung um mehr als 30%, wobei der Kurs größtenteils in der Schlussauktion anstieg. Das Handelsvolumen betrug an diesem Tag das 10,0-fache des täglichen Durchschnittsvolumens in Böhler-Uddeholm Aktien der letzten 3 Monate vor dem 16.03.2007. In den darauf folgenden Tagen bestätigte Böhler-Uddeholm Gespräche mit einem

potentiellen Bieter, der keinen Angebotspreis genannt hat. Diese außergewöhnliche Kurssteigerung ist in der vorstehenden Tabelle ebenso berücksichtigt, wie die Kursentwicklung der Böhler-Uddeholm Aktie im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe durch Böhler-Uddeholm von Gesprächen mit einem potentiellen Bieter und der Bekanntgabe der voestalpine, die Stellung eines Übernahmeangebots zu beabsichtigen (28.03.2007).

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse in Euro der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor der genannten außergewöhnlichen Kursentwicklung der Böhler-Uddeholm Aktie (16.03.2007) sowie der Bekanntgabe durch Böhler-Uddeholm von Gesprächen mit einem potentiellen Bieter sowie die Prozentsätze, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, betragen:

Nach Handelsvolumina gewichtete Durchschnittskurse	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
EUR	54,99	51,80	46,36	39,87
Höhe der Prämie in Prozent	25,5%	33,2%	48,8%	73,1 %

Quelle: Wiener Börse, Basis Tagesdurchschnittskurse

2.2.3. Finanzkennzahlen von Böhler-Uddeholm

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 Konzernabschlüsse von Böhler-Uddeholm lauten (in EUR):

	2004	2005	2006
Jahres-Höchstkurs ¹	23,25	35,75	53,92
Jahres- Tiefstkurs ¹	13,67	22,46	34,81
Gewinn pro Aktie	2,58	4,35	4,80
Dividende pro Aktie	1,10	1,88	2,05
Buchwert pro Aktie ²	15,90	21,68	24,06

¹ Basis: Tages-Schlusskurse, Quelle: Konzernabschluss Böhler-Uddeholm 2005 und 2006

² Buchwert des Eigenkapitals geteilt durch die Anzahl ausgegebener Aktien, Quelle: Konzernabschluss 2005 und 2006 von Böhler-Uddeholm.

2.2.4. Bewertung von Böhler-Uddeholm

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotes hat voestalpine durch J.P.Morgan plc („JPMorgan“) eine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. JPMorgan hat zur Ermittlung des Angebotspreises primär drei Methoden genutzt. Die operative Prognose der GuV und der Kapitalflüsse der Zielgesellschaft basierte hierbei auf öffentlich zugänglichen Broker- Berichten.

1. Die Bewertung über die Discounted Cashflow-Methode: Bei Anwendung der Discounted Cashflow-Methode wurden im ersten Schritt zukünftige Cashflows vor Finanzierung prognostiziert und in einem zweiten Schritt mit einem dem Risiko des Unternehmens entsprechenden Zinssatz auf den Bewertungsstichtag abdiskontiert.

2. Die Bewertung über Börsenmultiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen: Bei dieser Methode wurde der Unternehmenswert von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen ins Verhältnis zu gewissen Kennzahlen (z.B. EBITDA, EBIT) gesetzt und auf diese Weise ein Multiplikator berechnet. Dieser Multiplikator wurde dann auf die jeweilige Kennzahl der Zielgesellschaft angewendet.

3. Die Bewertung über Multiplikatoren von vergleichbaren Transaktionen: Nach der gleichen Methodik wie bei der Bewertung über Börsenmultiplikatoren wurde hierbei der Transaktionswert von vergleichbaren Transaktionen ins Verhältnis zu gewissen Kennzahlen gesetzt. Dieser Multiplikator wurde dann auf die jeweilige Kennzahl der Zielgesellschaft angewendet.

Von den mit diesen Methoden errechneten Unternehmenswerten wurden dann die Nettofinanzverbindlichkeiten, Pensionsverpflichtungen und andere relevante Verpflichtungen abgezogen, um zum Eigenkapitalwert und somit zum Wert pro Aktie zu kommen.

Aufgrund dieser Bewertungen ist der Angebotspreis angemessen.

2.2.5. Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung von Böhler-Uddeholm

in Mio. ¹ EUR	Geschäftsjahr 2005	Geschäftsjahr 2006	Veränderung
Umsatzerlöse	2.607	3.090	18,5%
Operat. Ergebnis (EBIT)	314	376	19,7%
Ergebnis nach Steuer	208	248	19,2%
Kurse (H/T) je Aktie	35,75/22,46	53,92/34,81	-
Ergebnis nach Steuer je Aktie	4,35	4,80	10,3%

Quelle: Konzernabschluss 2006 von Böhler-Uddeholm

¹ Außer Angaben, die sich auf den Wert je Aktie beziehen

2.3. Bedingungen und Rücktrittsvorbehalt

2.3.1. Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot zur Kontrollerlangung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) Dieses Angebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass dem Bieter bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Angebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hatte voestalpine von der Fries-Gruppe sämtliche Geschäftsanteile an der BU Industrieholding GmbH und damit mittelbar 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien, das sind 20,95% des Grundkapitals von Böhler-Uddeholm, aufschiebend bedingt erworben. Die Durchführung des Erwerbs steht ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der kartellrechtlichen Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 31.10.2007 entsprechend der Bedingung dieses Angebots gemäß Punkt 2.3.1(ii). voestalpine ist der Auffassung, dass die Böhler-Uddeholm Aktien der BU Industrieholding GmbH bei der Berechnung der Erfüllung vorstehender Bedingung zu berücksichtigen ist. Der 1. Senat der Übernahmekommission hat auf Antrag von voestalpine in seiner Stellungnahme vom 19.04.2007 festgehalten, dass die

Berücksichtigung der mittelbar erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien für Zwecke der Legalbedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG zulässig ist.

voestalpine muss daher zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über gesamt mindestens 25.500.001 Stück Böhler-Uddeholm Aktien verfügen. Unter Berücksichtigung der von voestalpine von der Fries-Gruppe mittelbar erworbenen 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien der BU Industrieholding GmbH (siehe Punkt 3.3) müssen voestalpine daher Annahmeerklärungen für mindestens 14.813.661 Stück Böhler-Uddeholm Aktien zugehen.

- (ii) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des mittels dieses Angebots geplanten Erwerbs von Böhler-Uddeholm Aktien durch voestalpine bis zum 31.08.2007 von den zuständigen Kartellbehörden (i) der Europäischen Union, sowie in (ii) Bosnien und Herzegowina, (iii) der Schweiz, (iv) Südafrika, (v) Südkorea, (vi) Türkei (vii) Ukraine, und (viii) USA vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels dieses Angebots geplante Erwerb von Böhler-Uddeholm Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.

voestalpine behält sich vor, auf den Eintritt von aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1(ii) einzeln für bestimmte Jurisdiktionen oder insgesamt für sämtliche Jurisdiktionen, mit Ausnahme der Nichtuntersagung bzw. Genehmigung durch die Europäische Kommission, bis zum 31.08.2007 (Ende der fusionskontrollrechtlichen Bedingungsfrist) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. voestalpine wird einen Verzicht auf eine aufschiebende Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.7 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald voestalpine Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird voestalpine dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den vorgenannten Medien bekannt geben.

voestalpine wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingungen vereiteln könnte. Weiters erklärt sich voestalpine bereit, allfällige im Zusammenhang mit den maßgeblichen kartell- und fusionskontrollrechtlichen Verfahren erteilte, wirtschaftlich für voestalpine akzeptable Auflagen, zu akzeptieren.

2.3.2. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen, Rücktrittsvorbehalt von voestalpine auf Grund eines günstigeren konkurrierenden Angebots

Der Eintritt bzw. endgültige Nichteintritt von oben genannten Bedingungen wird vom Bieter unverzüglich in den unter Punkt 2.7 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt gemacht.

Das Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, erlöschen ex lege, wenn nicht die in Punkt 2.3.1(i) genannte Bedingung bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten ist. Gleiches gilt, wenn die in Punkt 2.3.1(ii) genannten Bedingungen nicht bis 31.08.2007 eingetreten sind und voestalpine nicht auf deren Eintritt verzichtet hat.

voestalpine behält sich weiters vor, auf Grund eines günstigeren konkurrierenden Angebots von diesem Angebot zurückzutreten, wodurch das Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, ebenfalls erlöschen. Als günstigeres konkurrierendes Angebot gilt ein Angebot eines anderen Bieters mit einer gegenüber dem von voestalpine gebotenen Angebotspreis höheren Gegenleistung pro Böhler-Uddeholm Aktie.

In diesen Fällen werden die eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien unverzüglich von den Depotbanken auf die ISIN AT0000903851 zurückgebucht und freigegeben.

2.4. Steuerrechtliche Hinweise

Persons who may be subject to United States federal income taxation should refer to Annex 1 "United States Federal Income Taxation."

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über Grundlagen der österreichischen Ertragsbesteuerung geben, die für die Annahme des Übernahmeangebots von Bedeutung sein können. Zur Besteuerung einzelner Böhler-Uddeholm Aktionäre können keine Informationen gegeben werden. Die Böhler-Uddeholm Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben ausschließlich die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären der Böhler-Uddeholm empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Übernahmeangebots beraten zu lassen. Nur solche steuerliche Vertreter sind in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2.4.1. Natürliche Personen

Sollte eine natürliche Person, die Böhler-Uddeholm Aktien im Privatvermögen hält, die Aktien vor Ablauf eines Jahres ab Anschaffung veräußern (zB. durch Annahme dieses Angebots), sind dabei erzielte Veräußerungsgewinne als Spekulationsgewinn mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 50% zu versteuern. Als Tag der Veräußerung der Böhler-Uddeholm Aktien sollte dabei jener Tag anzusehen sein, an dem die natürliche Person dieses Angebot bindend annimmt. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten und den Werbungskosten des jeweiligen Aktionärs. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften innerhalb desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie in einem Kalenderjahr höchstens EUR 440,00 betragen.

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Böhler-Uddeholm Aktien, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten wurden, grundsätzlich nicht der Einkommensteuer, es sei denn, die Beteiligung an Böhler-Uddeholm hat in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien mindestens 1% betragen, wobei auch mittelbare Beteiligungen, zum Beispiel durch einen Treuhänder oder eine Körperschaft, zu berücksichtigen sind. Solche Veräußerungsgewinne unterliegen dem halben einkommensteuerlichen Durchschnittssteuersatz. Veräußerungsverluste können diesfalls nur mit anderen Veräußerungsgewinnen von mindestens 1%-igen Beteiligungen ausgeglichen werden, sofern diese dasselbe Kalenderjahr betreffen.

Sollte eine natürliche Person Böhler-Uddeholm Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Behaltdauer der Einkommensteuer. Wenn die Böhler-Uddeholm Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden, ist der progressive Steuersatz von bis zu 50% anzuwenden. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Veräußerungsgewinne mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern.

2.4.2. Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von österreichischen Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Verluste aus der Veräußerung von Böhler-Uddeholm Aktien sind bei Beteiligungen von weniger als 5% sofort absetzbar. Ab einer Beteiligung von 5% ist zu prüfen, ob diese dem Anlagevermögen zuzurechnen ist. Ist dies der Fall, dann können Verluste nur über sieben Wirtschaftsjahre verteilt abgesetzt werden.

2.4.3. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Werden Böhler-Uddeholm Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. –verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft ist.

2.4.4. Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme dieses Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Böhler-Uddeholm Aktionären der österreichischen Steuerpflicht, wenn der jeweilige Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahren vor der Veräußerung zu mindestens 1% an Böhler-Uddeholm beteiligt war. Sollte der Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich in den meisten Fällen kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen jedoch vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Böhler-Uddeholm Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich dem selben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Anteile im Betriebsvermögen hält.

2.5. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.5.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 19 Börsenstage. Das Angebot kann daher von 26.04.2007 bis einschließlich 24.05.2007, 17.30 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden.

voestalpine behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß Übernahmegesetz zu verlängern.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern voestalpine nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat (siehe Punkt 2.3.2).

2.5.2. Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Böhler-Uddeholm Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist des Angebots um drei Monate ab Veröffentlichung des Ergebnisses, wenn voestalpine mit diesem Angebot erfolgreich war (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

2.5.3. Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat voestalpine die Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtsstraße 13, A-1030 Wien („Zahlstelle“) beauftragt.

2.5.4. Annahme des Angebots

Die Annahme dieses Angebots ist gegenüber der Depotbank des jeweiligen Böhler-Uddeholm Aktionärs zu erklären. Die kaufgegenständlichen Aktien sind bei der Zahlstelle samt Kupons Nr 15 bis 20 einzureichen. Die Zahlstelle hat bei der OeKB für die eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien den ISIN AT0000A05BZ9 „Böhler-Uddeholm – dem Angebot unterstellte Aktien“ beantragt.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw. die Hinterlegung der Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt der Bieter den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. In der Regel gibt die jeweilige Depotbank ihren Kunden Mindestfristen für die rechtzeitige Auftragserteilung vor. Effektive Böhler-Uddeholm Aktien müssen so zeitgerecht bei der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden, dass die Depotbank die eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien fristgerecht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Erst danach kann eine Einbuchung und somit eine Annahme dieses Angebots erfolgen.

Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des Angebots der Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Beteiligungspapiere vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt zu halten.

In diesem Zusammenhang weist der Bieter darauf hin, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG verpflichtet sind, Äußerungen zu diesem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, (www.boehler-uddeholm.com) und der voestalpine (www.voestalpine.com) veröffentlicht.

2.5.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens drei österreichische Bankarbeitstage nach der unbedingten Verbindlichkeit des Angebots Zug-um-Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots wird der Kaufpreis daher spätestens am 05.09.2007 ausbezahlt.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens zehn Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Zur Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG siehe Punkt 2.5.2.

2.5.6. Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt sämtliche, von den Depotbanken geforderten, im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung eventueller Kosten und Spesen im Falle der Annahme des Angebotes durch Böhler-Uddeholm Aktionäre direkt mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Anfallende darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatz- oder Stempelsteuern, oder sonstige Abgaben sind von jedem Böhler-Uddeholm Aktionär selbst zu tragen.

Im Inland oder Ausland anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Böhler-Uddeholm Aktionäre selbst zu tragen (siehe Punkt 2.4).

2.5.7. Gewährleistung, Abwicklung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Böhler-Uddeholm Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Weiters erklärt jeder Böhler-Uddeholm Aktionär zugleich mit Annahme des Angebots, dass:

- (i) er der Umbuchung der in seiner Annahmeerklärung angegebenen Stückzahl von Böhler-Uddeholm Aktien gemäß den Bestimmungen dieses Angebots auf ISIN AT0000A05BZ9 „Böhler-Uddeholm – dem Angebot unterstellte Aktien“ zustimmt;
- (ii) voestalpine das Eigentum an den Böhler-Uddeholm Aktien erwirbt, für die dieses Angebot angenommen wurde und mit Übergang des Eigentums an den

Böhler-Uddeholm Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich aller Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2007, auf voestalpine übergehen;

- (iii) er seine Depotbank anweist, unverzüglich die Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Böhler-Uddeholm Aktien unter die ISIN AT0000A05BZ9 „Böhler-Uddeholm – dem Angebot unterstellte Aktien“ zu bewirken, allerdings diese eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) zunächst auf seinem Wertpapierdepot zu belassen;
- (iv) er seine Depotbank anweist, die OeKB anzuweisen und zu ermächtigen, die Böhler-Uddeholm Aktien der Zahlstelle (auf dem OeKB-Konto der Zahlstelle) zur Übertragung des Eigentums an den Böhler-Uddeholm Aktien auf die voestalpine auf das Depot der voestalpine bei der Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies unverzüglich nach dem Eintritt der in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen zu erfolgen hat;
- (v) er die Zahlstelle anweist, seine Annahme des Angebotes an die voestalpine zu übermitteln; dabei wird der auf Grund der Annahmeerklärung zustande kommende Kaufvertrag und der Eigentumsübergang nur dann wirksam, wenn sowohl die Böhler-Uddeholm Aktien der Zahlstelle zur Verfügung gestellt als auch die in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind; dabei erklärt er sich damit einverstanden, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Böhler-Uddeholm Aktien unter die ISIN AT0000A05BZ9 „Böhler-Uddeholm – dem Angebot unterstellte Aktien“ bis zum Datum des Eingangs des Kaufpreises über seine eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien nicht mehr verfügen kann;
- (vi) er seine Depotbank und die Zahlstelle anweist und ermächtigt, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien auf voestalpine herbeizuführen;
- (vii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahlstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingereichten Böhler-Uddeholm Aktien an voestalpine zu übermitteln, die auf die ISIN AT0000A05BZ9 umgebucht wurden.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (vii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 2.6 unwiderruflich erteilt. Sie werden dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 2.6 bzw. Punkt 2.3.2 rechtsgültig zurückgetreten wird.

2.6. Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Böhler-Uddeholm Aktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten. Wurden mehrere Angebote gestellt und wird eines von ihnen verbessert, so können die Inhaber von Böhler-Uddeholm Aktien vorangegangene Erklärungen über die Annahme der anderen Angebote ebenfalls widerrufen (§ 17 ÜbG).

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist von dieser unverzüglich an die Zahlstelle weiterzuleiten.

2.7. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, auf den Websites von Böhler-Uddeholm (www.boehler-uddeholm.com) und von voestalpine (www.voestalpine.com) sowie auf der Homepage der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

2.8. Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre von Böhler-Uddeholm gleich ist. Weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Böhler-Uddeholm Aktien zu einem höheren Preis als EUR 69,00 pro Böhler-Uddeholm Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Böhler-Uddeholm Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf den Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Der Bieter wird solche Erklärungen nur im Einklang mit anwendbarem Recht abgeben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre von Böhler-Uddeholm, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Böhler-Uddeholm Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären von Böhler-Uddeholm, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien von Böhler-Uddeholm bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „**Squeeze-out**“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

2.8.1. Besserungszusage

Wenn der Bieter eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des ÜbG an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre von Böhler-Uddeholm zu erbringen.

Darüber hinaus verpflichtet sich voestalpine im Fall einer erfolgreichen Durchführung des Angebots freiwillig zur Nachzahlung des anteiligen Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der mittels dieses Angebots erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien in jenem Maß, als der Veräußerungserlös mittelbar oder unmittelbar EUR 69,00 pro Böhler-Uddeholm Aktie übersteigt, und zwar binnen eines Jahres nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Neun-Monatsfrist zu 50 %. Mit dieser freiwilligen Besserungszusage wird eine zu den Vereinbarungen mit der Fries-Gruppe (siehe Punkt 3.3) äquivalente Regelung hergestellt. Vorstehende Besserungszusage gilt nicht für Übertragungen innerhalb des voestalpine-Konzerns. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht (siehe Punkt 2.7). Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahlstelle veranlassen. Tritt der

Nachzahlungsfall innerhalb der gesetzlichen Neun-Monats-Frist sowie innerhalb der freiwilligen verlängerten Frist gemäß vorstehenden Absätzen nicht ein, wird der Bieter nach Ablauf der gesetzlichen Neun-Monats-Frist sowie der freiwilligen Ein-Jahres-Frist jeweils eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilungen prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3. Angaben zum Bieter

3.1. Kurzdarstellung des Bieters

Die voestalpine AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Linz, gegründet am 10.12.1993. Sie ist registriert unter FN 662209 t beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft hinsichtlich der unter ihrer einheitlichen Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz zusammengefassten Unternehmen. Der Unternehmenszweck der Konzernunternehmen umfasst insbesondere die Forschung und Entwicklung im Bereich der Metallurgie, Metallweiterverarbeitung und Werkstofftechnik sowie die Erzeugung, Verarbeitung und den Vertrieb von Werkstoffen und von Produkten aus Stahl. Das Geschäftsjahr der voestalpine endet am 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres.

3.1.1. Vorstand und Aufsichtsrat der voestalpine

Mitglieder des Vorstandes:

Dr. Wolfgang Eder (Vorsitzender), Dipl.-Ing. Franz Hirschmanner, Dipl.-Ing. Josef Mülner, Mag. Dipl.-Ing. Robert Ottel, Mag. Wolfgang Spreitzer.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Joachim Lemppenau (Vorsitzender), Mag. Dr. Ludwig Scharinger (stv.Vorsitzender), Dr. Franz Gasselsberger, Dr. Stefan Kralik, Dr. Josef Krenner, Dr. Michael Kutschera, Dr. Franz Lauer, Dr. Ewald Nowotny, Mag. Dr. Josef Peischer, Dipl.-Ing. Dr. Michael Schwarzkopf, Josef Gritz, Johann Heiligenbrunner, Josef Kronister, Hans-Karl Schaller, Ing. Fritz Sulzbacher.

3.1.2. Wesentliche Aktionäre der voestalpine

Aktionär	Aktien
Raiffeisen Landesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG	über 15 %
Mitarbeiterbeteiligung der voestalpine	10,3 %
Oberbank AG	über 5 %
Axa Group	über 5 %

3.1.3. Der voestalpine-Konzern

Der voestalpine-Konzern ist ein führender europäischer Verarbeitungskonzern mit eigener Stahlbasis, der zur Zeit rund 26.000 Mitarbeiter beschäftigt und mit Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsgesellschaften auf allen Kontinenten vertreten ist. Der Konzern ist in vier Divisionen strukturiert:

Division Stahl:

Der Schwerpunkt der Division Stahl liegt auf der Erzeugung von Flachstahlprodukten für die Automobil-, Hausgeräte- und Bauindustrie. Die Division erzeugt warm- und kaltgewalzte sowie elektrolytisch verzinkte, feuerverzinkte und organisch beschichtete Bleche, Elektroblech, Grobblech und Gießereiprodukte und ist darüber hinaus in diversen nachgelagerten Verarbeitungs- und Dienstleistungsbereichen tätig.

Division Bahnsysteme:

Die Division Bahnsysteme ist europäischer Markt- und Technologieführer bei Schienen und weltweiter Markt- und Technologieführer bei Weichen. Die Division verfügt über eine eigene Stahlproduktion und fertigt darüber hinaus Walzdraht und gezogenen Draht sowie Nahtlosrohre und Halbfertigerzeugnisse.

Division Automotive:

Die Division Automotive verarbeitet Stahl und andere Werkstoffe wie Aluminium und Kunststoff zu Komponenten, Modulen und Systemen für die Automobilindustrie. Produktschwerpunkte sind lasergeschweißte Platinen, Karosserieteile und sicherheitsrelevante Teile.

Division Profiform:

In der Division Profiform sind die Formrohr- und Profilaktivitäten des Konzerns zusammengefasst. Erzeugt werden geschweißte Formrohre und Hohlprofile, offene Standardprofile sowie kundenspezifisch gefertigte Sonderrohre und Profile. Darüber hinaus produziert die Division Paletten- und Hochregallager, Elemente für die Straßensicherheit sowie Freileitungsmasten.

3.1.4. Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des voestalpine-Konzerns

Hinweis: voestalpine führte im August 2006 einen Aktiensplit im Verhältnis 1:4 durch. Zur besseren Vergleichbarkeit wird dieser Aktiensplit daher bereits bei allen folgenden Angaben auch für Zeiträume angenommen, die vor dem Aktiensplit liegen. Bei diesen Angaben handelt es sich daher um pro-forma Angaben.

in Mio. ¹ EUR	1 - 3 Quartal 2005/2006 ²	1 - 3 Quartal 2006/2007 ²	Veränderung
Umsatzerlöse	4.858	5.341	9,9%
Operat. Ergebnis (EBIT)	547	719	31,4%
Ergebnis nach Steuer	372	524	41,1%
Kurse (H/T) je Aktie	21,29/12,30	42,88/24,04	-
Ergebnis nach Steuer je Aktie	2,32	3,28	41,5%

Quelle: Bericht 3. Quartal voestalpine für das Geschäftsjahr 2005/2006 und 2006/2007

¹ Außer Angaben, die sich auf den Wert je Aktie beziehen

² Das voestalpine Geschäftsjahr endet jeweils am 31.3. eines Kalenderjahres. Die vorstehenden Zahlenangaben beziehen sich daher jeweils auf die ersten drei Quartale des jeweiligen Geschäftsjahres.

3.1.5. Aktienkennzahlen der voestalpine

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 Konzernabschlüsse von voestalpine lauten (in EUR):

	2003/04	2004/05	2005/06
Jahres-Höchstkurs ¹	9,60	16,93	28,87
Jahres- Tiefstkurs ¹	5,78	8,75	12,30
Gewinn pro Aktie	0,86	2,36	3,28
Dividende pro Aktie/Bonus pro Aktie	0,31/0,09	0,38/0,15	0,50/0,28
Buchwert pro Aktie ²	11,88	13,70	15,73

¹ Basis: Tages-Schlusskurse, Quelle: Konzernabschluss voestalpine 2003/2004, 2004/2005 und 2005/06

² Buchwert des Eigenkapitals geteilt durch die Anzahl ausgegebener Aktien, Quelle: Konzernabschluss voestalpine 2003/2004, 2004/2005 und 2005/06

3.1.6. Veröffentlichungen der Gesellschaft

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Wiener Zeitung sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.voestalpine.com).

3.1.7. Geschäftsberichte

Geschäftsberichte sind bei der voestalpine verfügbar und können darüber hinaus bei der Bank Austria Creditanstalt AG sowie bei den anderen Großbanken in Österreich bezogen werden. Die Geschäftsberichte werden darüber hinaus auch elektronisch auf der Homepage der voestalpine verfügbar gemacht. Zuletzt wurden die Quartalsergebnisse zum 31.12.2006 veröffentlicht. Der diesbezügliche Quartalsbericht ist auf der Homepage der voestalpine (www.voestalpine.com) abrufbar. Die Ergebnisse für das am 31.03.2007 abgelaufene Geschäftsjahr 2006/2007 werden am 06.06.2007 veröffentlicht.

3.1.8. Wesentliche Akquisitionen und Unternehmensverkäufe der letzten 12 Monate

Im April 2006 hat voestalpine im Bereich der Division Profilform das russische Unternehmen ZAO ARKADA Profil mehrheitlich erworben. Dieses Unternehmen ist in der Herstellung und im Vertrieb von Stahlleichtbauprofilen tätig. ZAO ARKADA Profil beschäftigt etwa 300 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2005 einen Umsatz von rund EUR 30 Mio.

Ebenfalls im Bereich der Division Profilform hat voestalpine im Juni 2006 sämtliche Geschäftsanteile an den französischen Gesellschaften Profilafruid und Société Automatique de Profilage erworben. Diese beiden Unternehmen sind die führenden französischen Anbieter

von Stahlleichtprofilen für die Bauindustrie und die Automobilindustrie. Diese beiden Gesellschaften beschäftigen zusammen rund 200 Mitarbeiter und erzielten im Geschäftsjahr 2005 einen Umsatz von EUR 85 Mio.

Im Juli 2006 wurde durch die Division Bahnsysteme der voestalpine die Drahtwerk und Stahlhandel Finsterwalde GmbH in Deutschland erworben. Dieses Unternehmen zählt zu den Qualitätsführern im Produktbereich der gezogenen Kaltfließpressdrähte. Die Gesellschaft erzielte zuletzt einen Umsatz von EUR 90 Mio. und beschäftigt rund 200 Mitarbeiter.

Im Oktober 2006 hat voestalpine mit der deutschen Scholz AG eine Vereinbarung getroffen, die Schrotthandelsaktivitäten beider Unternehmen in Österreich und teilweise auch in Tschechien zusammenzulegen. Am neuen Joint Venture Unternehmen („Scholz Austria GmbH“) hält die Scholz AG 60 % und der voestalpine-Konzern 33,4 %. Die verbleibenden Anteile entfallen auf die Böhler Edelstahl GmbH und die Stahl- und Walzwerk Marienhütte Gesellschaft m.b.H. (siehe dazu auch Punkt 3.4.2).

Im November 2006 erfolgte der mehrheitliche Erwerb des deutschen Unternehmens Stahlberg Roensch Duisburg GmbH. Die Akquisition erfolgte durch die Division Bahnsysteme der voestalpine. Das erworbene Unternehmen ist im Logistik- und Dienstleistungsbereich tätig und befasst sich mit der Lagerung von ultralangen Schienen, der baustellengerechten Vorbereitung und Konfektionierung von Langschienenbändern sowie mit der Wiederaufbereitung von Gebrauchschielen. Die Gesellschaft erzielte zuletzt einen Jahresumsatz von rund EUR 6 Mio. und beschäftigt 65 Mitarbeiter.

Im Dezember 2006 erfolgte der mehrheitliche Verkauf der Stahlhandel-Gruppe der voestalpine an die polnische Gesellschaft Zlomrex S.A. Verkauft wurden vorerst 74,9 % der voestalpine Stahlhandel GmbH, über die restlichen 25,1 % bestehen wechselseitige Call- und Put-Optionsrechte. Die voestalpine Stahlhandel-Gruppe erzielte zuletzt einen Jahresumsatz von knapp unter EUR 400 Mio. und beschäftigt rund 600 Mitarbeiter.

Im Februar 2007 schloss die VAE-Gruppe, die zur Division Bahnsysteme der voestalpine gehört, einen Vertrag zur Errichtung eines Joint Venture mit einem chinesischen Partner. In diesem Joint Venture Unternehmen mit dem Sitz in der Nähe von Peking soll schrittweise eine lokale Produktion von Hochgeschwindigkeitsweichen für Bahnbauprojekte in China aufgebaut werden. An der Joint Venture Gesellschaft hält voestalpine über die VAE-Gruppe einen Anteil von 50 % und wird das Joint Venture auch industriell führen. Die neue Gesellschaft soll rund 300 Mitarbeiter beschäftigen und bereits gebuchte Aufträge im Umfang von EUR 120 Mio. bis zum Jahr 2009 durchführen.

Ebenfalls im Dezember 2006 erfolgte der mehrheitliche Erwerb von 3 westeuropäischen Automobilzulieferunternehmen mit einem Umsatz von insgesamt rund EUR 210 Mio. und mehr als 1000 Mitarbeitern. Mehrheitlich erworben wurden die Gesellschaften Gutbrod Stanz- und Umformtechnik GmbH, Hügel GmbH & Co KG (beide Deutschland) sowie AMSTUTZ-LEVIN & Cie (Frankreich).

Zuletzt erfolgte im März 2007 der Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von jeweils 70 % der Dancke Stanztechnik GmbH und Co KG und der Dancke Werkzeugbau GmbH & Co KG (beide Deutschland). Zusammen beschäftigen diese beiden Gesellschaften rund 200 Mitarbeiter und erzielen einen Gesamtumsatz von rund EUR 40 Mio.

3.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Wie bereits in Punkt 3.1 ausgeführt, ist voestalpine die Holdinggesellschaft des voestalpine-Konzerns. voestalpine ist daher an einer großen Anzahl von Konzerngesellschaften direkt oder indirekt beteiligt, die als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger angesehen werden können. Angaben zu diesen vom Bieter kontrollierten Konzerngesellschaften können entfallen, da sie für die Entscheidung der Böhler-Uddeholm Aktionäre nicht von Bedeutung sind (§ 7 Zif 12 ÜbG).

3.3. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft

In Übereinstimmung mit einer Grundsatzeinigung vom 27.03.2007 hat voestalpine durch Abschluss entsprechender Anteilskauf- und Abtretungsverträge sämtliche Anteile an der BU Industrieholding GmbH und damit mittelbar 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien, das sind 20,95% des Grundkapitals von Böhler-Uddeholm, von den Gesellschaftern der BU Industrieholding GmbH („Fries-Gruppe“) erworben. Mit jedem Gesellschafter der BU Industrieholding GmbH hat voestalpine gleichlautende Anteilskauf- und Abtretungsverträge geschlossen.

Die Geschäftstätigkeit der BU Industrieholding GmbH erschöpft sich im Halten und in der Verwaltung von 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien. Außer diesen verfügt die BU Industrieholding GmbH über keinerlei Anlagevermögen. Ihr Umlaufvermögen und ihre Verbindlichkeiten bestehen ausschließlich in Forderungen auf und Schulden in Geldleistungen, die mit der erwähnten Geschäftstätigkeit in Verbindung stehen.

Der Erwerb der Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH erfolgte zu Bedingungen, die einem (mittelbaren) Erwerb der Böhler-Uddeholm Aktien dieser Gesellschaft zu einem Preis von EUR 69,00 je Aktie entsprechen, wobei die Dividende der Böhler-Uddeholm AG für das Geschäftsjahr 2006 noch den Verkäufern dieser Anteile zusteht. Aufgrund des im Vergleich zu ihrem Buchwert erheblich höheren Verkehrswerts der 10.686.340 Böhler-

Uddeholm Aktien der BU Industrieholding GmbH würde eine Veräußerung von Böhler-Uddeholm Aktien durch BU Industrieholding GmbH derzeit bei dieser Gesellschaft zum Anfall von Steuern in der Höhe von 25 % der Differenz zwischen dem Buchwert und einem (höheren) Veräußerungserlös von Böhler-Uddeholm Aktien führen. Diese Steuerlatenz stellt keine Wertminderung der BU Industrieholding GmbH bzw der von ihr gehaltenen 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien dar. Zum einen fällt keine Steuer an, solange BU Industrieholding GmbH die 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien nicht veräußert. Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Steuerlatenz und damit das Risiko des Anfalls von Steuern im beschriebenen Ausmaß durch gesellschaftsrechtliche Umgründungsmaßnahmen derart zu beseitigen, dass der Buchwert der 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien nach Durchführung der Umgründungsmaßnahmen EUR 69,00 je Böhler-Uddeholm Aktie beträgt, also ihrem anteiligen Anschaffungswert für die BU-Industrieholding GmbH entspricht. Die erwähnten Umgründungsmaßnahmen können mit im Vergleich zum Verkehrswert der 10.686.340 Böhler-Uddeholm Aktien der BU Industrieholding GmbH völlig vernachlässigbarem Aufwand und in überschaubarem Zeitraum umgesetzt werden. Der unabhängige Sachverständige der voestalpine (§ 9 ÜbG), die Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, hat im der Übernahmekommission vorgelegten Sachverständigenbericht bestätigt, dass der Kaufpreis der Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH einem mittelbaren Aktienerwerb zum Preis von EUR 69,00 je Böhler-Uddeholm Aktie ex Dividende 2006 entspricht.

Die Durchführung dieser Anteilserwerbe, insbesondere der dingliche Vollzug der Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile an der BU Industrieholding GmbH an voestalpine, die Ausübung aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und die Bezahlung des Kaufpreises an die Fries-Gruppe, ist aufschiebend bedingt mit der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden oder der Nichtuntersagung des Vollzuges dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrags. voestalpine erwartet, dass die Durchführung zeitgleich mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 erfolgt.

Weiters hat sich die Fries-Gruppe verpflichtet, die BU Industrieholding GmbH dazu zu veranlassen, (i) keinerlei Verfügungen über Böhler-Uddeholm Aktien vorzunehmen, (ii) kein Übernahmeangebot betreffend Böhler-Uddeholm Aktien anzunehmen sowie (iii) soweit rechtlich zulässig, mit voestalpine die Ausübung ihrer Rechte als Aktionärin der Böhler-Uddeholm bis zur Durchführung der Abtretung der Geschäftsanteile der BU Industrieholding GmbH zu erörtern und abzustimmen.

voestalpine hat den jeweiligen Gesellschaftern der BU Industrieholding GmbH vertraglich für den Fall, dass voestalpine die BU Industrieholding GmbH zur Gänze an Dritte veräußert oder

solange BU Industrieholding GmbH unter Kontrolle von voestalpine steht und Böhler-Uddeholm Aktien an Dritte veräußert, einen Anspruch auf den anteiligen Veräußerungserlös in jenem Maß eingeräumt, als dieser mittelbar oder unmittelbar EUR 69,00 pro Böhler-Uddeholm Aktie übersteigt, und zwar binnen eines Jahres nach Durchführung der Abtretungsverträge auf 75 % und binnen eines weiteren Jahres auf 50 % eines solchen Veräußerungsgewinnes. Dies jedoch abzüglich einer allfälligen im Zuge einer solchen Transaktion für die BU Industrieholding GmbH oder voestalpine auf den Anteil des jeweiligen Gesellschafters der BU Industrieholding GmbH anfallenden KÖSt-Belastung. Vorstehende Besserungszusage gilt nicht für Übertragungen innerhalb des voestalpine-Konzerns.

Per 16.04.2007 verfügen voestalpine und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit Ausnahme der zuvor genannten, mittelbar sowie aufschiebend bedingt erworbenen Böhler-Uddeholm Aktien der Fries-Gruppe, über keine Böhler-Uddeholm Aktien.

3.4. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

3.4.1. Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, Wechselseitige Organverflechtungen

Nach Übernahme der Mehrheit der Böhler-Uddeholm Aktien ist vorgesehen, im Zuge der nächsten Hauptversammlung(en) von Böhler-Uddeholm von voestalpine noch zu nominierende Kandidaten in den Böhler-Uddeholm Aufsichtsrat als Kapitalvertreter zu wählen. voestalpine strebt an, die Mehrheit der Kapitalvertreter im Böhler-Uddeholm Aufsichtsrat zu besetzen. So lange Böhler-Uddeholm ein börsennotiertes Unternehmen ist, beabsichtigt voestalpine auch ein bis zwei unabhängige Kapitalvertreter im Aufsichtsrat zu belassen. Nach einem Squeeze-out und De-listing (siehe Punkt 4.2) beabsichtigt voestalpine im Einklang mit den Gepflogenheiten im voestalpine-Konzern den Aufsichtsrat ausschließlich konzernintern, das heißt im Wesentlichen mit den Mitgliedern des Vorstandes der voestalpine zu besetzen. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von Böhler-Uddeholm Dr. Rudolf Fries, Ernst Hable und Mag. Walter Scherb haben gegenüber voestalpine erklärt, nach Durchführung der Abtretungsverträge betreffend die BU Industrieholding GmbH ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Böhler-Uddeholm auf Wunsch von voestalpine zu einem von voestalpine gewählten Termin zurückzulegen.

Folgende wechselseitige Organverflechtungen bestehen:

- (i) Dr. Wolfgang Eder, derzeitiger Vorstandsvorsitzender von voestalpine, ist Mitglied des Aufsichtsrats von Böhler-Uddeholm.
- (ii) Dipl.-Kfm. Claus Raidl, derzeitiger Vorstandsvorsitzender von Böhler-Uddeholm, ist Mitglied des Aufsichtsrates der voestalpine Bahnsysteme GmbH, der Komplementärin

der voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG, eine Konzerngesellschaft der voestalpine.

Das Know-how und die Erfahrung des Böhler-Uddeholm Managements sind für voestalpine von besonderer Bedeutung. Daher sind keine Änderungen im Management von Böhler-Uddeholm geplant.

3.4.2. Gemeinsame Beteiligungen und Lieferbeziehungen

Per 16.04.2007 sind voestalpine und Böhler-Uddeholm an folgenden Unternehmen gemeinsam beteiligt:

- IVM Industrieversicherungsmakler GmbH: voestalpine und Böhler-Uddeholm halten jeweils 50 % an der IVM Industrieversicherungsmakler GmbH, Linz, einem als Versicherungsmakler für beide Gesellschaften tätigen Unternehmen.
- voestalpine Rohstoffhandel GmbH: Böhler Edelstahl GmbH, Kapfenberg, eine 100 % Tochter von Böhler-Uddeholm, hält einen Geschäftsanteil von 9,3 % an voestalpine Rohstoffhandel GmbH, einem Konzernunternehmen der voestalpine, welches im Schrotthandel tätig ist. Zu dieser Beteiligung wurde kürzlich ein Zusammenschlussvertrag zwischen der deutschen Scholz AG und den Gesellschaftern der voestalpine Rohstoffhandel GmbH abgeschlossen. Inhalt ist die Zusammenführung der voestalpine Rohstoffhandel GmbH mit den Schrotthandelsaktivitäten der Scholz Gruppe in Österreich und Tschechien unter einer gemeinsamen Holdinggesellschaft in Österreich („Scholz Austria GmbH“). Der voestalpine-Konzern wird an dieser Holding Gesellschaft nur noch einen Minderheitsanteil von 33,41% halten, Böhler Edelstahl GmbH wird an der neuen Holdinggesellschaft einen Anteil von 3,71% halten. Die übrigen Geschäftsanteile werden von Scholz AG (mittelbar, 60%) und von der Stahl- und Walzwerk Marienhütte Gesellschaft m.b.H. (2,88%) gehalten.
- APK Pensionskasse AG: Eine weitere gemeinsame Beteiligung besteht an der APK Pensionskasse AG. voestalpine hält an dieser Gesellschaft einen Anteil von 19,1 %, der Böhler-Uddeholm Konzern insgesamt einen Anteil von 9,7 %.
- Importkohle Gesellschaft m.b.H.: Böhler Edelstahl GmbH, Kapfenberg, ist weiters mit einem Anteil von 1% an der Importkohle Gesellschaft m.b.H. beteiligt. voestalpine hält 66% und Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH 33% an der Importkohle Gesellschaft m.b.H.
- Wiener Börse AG: An der Wiener Börse AG ist Böhler-Uddeholm mit einem Anteil von 5,1428% und voestalpine mit einem Anteil von 2% beteiligt.

Zwischen den beiden Konzernen bestehende Lieferbeziehungen haben auf Grund des im Vergleich zu den Gesamtumsätzen geringen Umfangs sowohl für den voestalpine-Konzern als auch für den Böhler-Uddeholm Konzern nur untergeordnete Bedeutung. Es bestehen daher auch keine Interessenkonflikte zwischen den beiden Konzernen auf Grund von wesentlichen Liefer- bzw. Abnahmebeziehungen.

3.5. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

voestalpine hat verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Böhler-Uddeholm im Zusammenhang mit diesem Angebot keine vermögenswerten Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

Böhler-Uddeholm soll in ihrer bisherigen Struktur als 5. Division in den voestalpine-Konzern integriert werden (siehe Punkt 3.1.3). Im Einklang mit der Corporate Governance im voestalpine-Konzern ist geplant, dass der Vorstandsvorsitzende von Böhler-Uddeholm in den Vorstand der voestalpine bestellt wird.

4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die nachstehenden Ausführungen gelten für den Fall, dass dieses Angebot erfolgreich ist und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich ändern. Sollten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern, schließt voestalpine nicht aus, auf die geänderten Umstände angemessen zu reagieren.

voestalpine hat zu ihren Zielen und Absichten im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme eine schriftliche Stellungnahme („Strategy Letter“) an den Vorstand der Böhler-Uddeholm gesandt. Dieser Strategy Letter enthält folgende wesentliche Punkte:

(i) voestalpine plant, dass der Böhler-Uddeholm Konzern auch nach einer Übernahme alle Firmennamen, Gesellschaftsbezeichnungen und Markennamen beibehält. Zielsetzung der voestalpine ist es weiters, dass die Identität des Böhler-Uddeholm Konzerns und der bisherige Marktauftritt erhalten bleiben, wobei in angemessener Form und nach einer Übergangszeit auf die Zugehörigkeit zum voestalpine-Konzern hinzuweisen ist.

(ii) Der Böhler-Uddeholm Konzern soll auch nach einer Übernahme von 100 % der Böhler-Uddeholm Aktien durch die voestalpine in seiner Gesamtheit mit den vier Divisionen bis Ende 2009 unabhängig eines vorherigen allfälligen Delistings in der Rechtsform einer AG erhalten bleiben.

(iii) Der bisherige Kurs des profitablen Wachstums von Böhler-Uddeholm soll konsequent fortgesetzt werden. Investitionen und Akquisitionen sollen unter Berücksichtigung der

Eigenfinanzierungskraft von Böhler-Uddeholm getätigt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Akquisitionen und Investitionen zur nachhaltigen Wertsteigerung des Böhler-Uddeholm Konzerns beitragen und den Finanzziele des voestalpine-Konzerns entsprechen.

(iv) Der voestalpine-Konzern hat Finanzziele sowohl für den Gesamtkonzern als auch für einzelne Konzerngesellschaften definiert. In Abstimmung mit dem Management von Böhler-Uddeholm ist geplant, die Finanzziele des voestalpine-Konzerns auch auf den Böhler-Uddeholm Konzern zur Anwendung zu bringen.

(v) Der Böhler-Uddeholm Konzern soll auch in Zukunft als österreichischer Edelstahlkonzern mit globaler Präsenz erhalten und der Sitz der Teilkonzernleitung beibehalten werden.

4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Durch die mehrheitliche Übernahme von Böhler-Uddeholm ergeben sich für voestalpine keine Umstrukturierungsnotwendigkeiten. Der Böhler-Uddeholm Konzern soll in der bestehenden Form in den voestalpine-Konzern als 5. Division eingegliedert und als eigenständige Division weiter entwickelt werden (siehe Punkt 4.1).

voestalpine sind keine Change-of-Control Klauseln in wesentlichen Verträgen der Böhler-Uddeholm Konzerngesellschaften bekannt.

Die geplante Übernahme von Böhler-Uddeholm steht unter anderem unter den aufschiebenden Bedingungen der kartellrechtlichen Genehmigung bzw. Nichtuntersagung in verschiedenen Rechtsordnungen, unter anderem der zuständigen Kartellbehörde der Europäischen Union (siehe Punkt 2.3.1). Das fusionskontrollrechtliche Verfahren bei der EU Kommission soll mit Überreichung der Form CO an die EU-Kommission voraussichtlich am 30.04.2007 eingeleitet werden. Die notwendigen kartell- und fusionskontrollrechtlichen Verfahren in den anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls bereits eingeleitet.

Der Bieter weist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Ein Ausscheiden der Aktie aus dem amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. So setzt ein Verbleib der Böhler-Uddeholm Aktien im amtlichen Handel hinsichtlich der erforderlichen Streuung im Publikum bei nennwertlosen Stückaktien voraus, dass mindestens 10.000 Aktien im Publikumsbesitz stehen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn der Streubesitz 25% unterschreitet oder die Kapitalisierung des Streubesitzes EUR 30 Mio. unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5% berücksichtigt.

Die mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Böhler-Uddeholm Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Ziel der voestalpine ist zunächst das Erreichen der absoluten Stimmrechtsmehrheit, also wenigstens eines Anteils von mehr als 50% der Böhler-Uddeholm Aktien. In Abhängigkeit von der – von voestalpine angestrebten – Erreichung eines höheren Anteilsbesitzes beabsichtigt voestalpine im Sinne einer möglichst effizienten Integration des Böhler-Uddeholm Konzerns in den voestalpine-Konzern in der Folge einen Squeeze-out der verbleibenden Böhler-Uddeholm Aktionäre und ein De-listing.

Eine im Rahmen eines allfälligen Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz gezahlte höhere Gegenleistung führt nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG (siehe Punkt 2.8).

Für den Fall der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft und umso mehr für den Fall eines De-Listing im Gefolge eines Squeeze-out muss auch mit einer Beendigung des Handels in ADS bzw. ADR sowie des Depotvertrages zwischen Böhler-Uddeholm und der Bank of New York betreffend die Ausgabe von ADS und ADR (siehe Punkt 2.1) gerechnet werden.

4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

voestalpine plant, Böhler-Uddeholm in ihrer derzeitigen Struktur in den voestalpine Konzern als 5. Division zu integrieren. Nicht vorgesehen ist, dass in Folge der Übernahme der Mehrheit der Anteile an Böhler-Uddeholm Standorte geschlossen oder verlagert werden. Auch ein Beschäftigungsabbau in Folge der geplanten Übernahme ist nicht vorgesehen.

Der Bieter weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat von Böhler-Uddeholm gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen sein wird. Weiters besteht auch für die Belegschaftsvertretung der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 69,00 pro kaufgegenständliche Aktie ergibt sich für den Bieter unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rd. EUR 3,6 Mrd.

Der Bieter hat Zugang zu ausreichend liquiden Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller kaufgegenständlichen Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5.2. Anwendbares Recht

Dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

5.3. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen das vorliegende Angebot oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der eine solche Einladung zur Angebotsstellung, die Stellung eines solchen Angebotes oder das Stellen eines solchen Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Böhler-Uddeholm Aktien, die außerhalb der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb oder von außerhalb der Republik Österreich und der Vereinigten Staaten von Amerika.

5.4. Berater des Bieters:

Als Berater des Bieters sind unter anderem folgende Unternehmen tätig:

- Als Finanzberater und Investmentbank des Bieters:
J.P.Morgan plc
125 London Wall
London EC2Y 5AJ,
United Kingdom
- Als Rechtsberater des Bieters und als deren Vertreter gegenüber der Österreichischen Übernahmekommission:
Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG
Sternngasse 13,
1010 Wien
- Als Berater des Bieters und Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG:
Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
Auhofstraße 1/10,
1130 Wien

5.5. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte betreffend das vorliegende Angebot und dessen Abwicklung stehen voestalpine AG, Abteilung Investor Relations (Peter Fleischer (peter.fleischer@voestalpine.com), Telefon +43 50304 15 9949) zur Verfügung.

5.6. Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Der Bieter hat Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, mit dem Sitz in Wien, der FN 162322 i und der Geschäftsanschrift Auhofstraße 1/10, A-1130 Wien gemäß § 9 ÜbG zum Sachverständigen bestellt.

Linz, am 25.4.2007

Für voestalpine AG:

W. Mus

Robt Er

Annex 1

1. United States Federal Income Taxation

1.1. General

TO ENSURE COMPLIANCE WITH TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230, INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF UNITED STATES FEDERAL TAX ISSUES HEREIN IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE USED, AND CANNOT BE USED, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS WRITTEN IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISOR.

The following is a general summary of certain material US federal income tax consequences to US Holders (as defined below) of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs resulting from the acceptance of the Offer. This summary deals only with US Holders that hold Böhler-Uddeholm Shares or ADSs as capital assets. The discussion does not cover all aspects of US federal income taxation that may be relevant to, or the actual tax effect that any of the matters described herein will have on, the disposition of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs pursuant to the Offer by particular investors, and does not address state, local, foreign, or other tax laws. In particular, this summary does not address tax considerations applicable to investors that own (directly or indirectly) one per cent. or more of Böhler-Uddeholm's value or voting stock, nor does this summary discuss all of the tax considerations that may be relevant to certain types of investors subject to special treatment under the US federal income tax laws (such as US expatriates, banks, insurance companies, investors liable for the alternative minimum tax, individual retirement accounts and other tax deferred accounts, tax-exempt organizations, dealers or brokers in securities or currencies, investors that hold the Böhler-Uddeholm Shares or ADSs as part of a straddle, hedging or conversion transaction for US federal income tax purposes, persons who acquired their Böhler-Uddeholm Shares or ADSs pursuant to the exercise of employee stock options or otherwise as compensation or investors whose functional currency is not the US dollar).

As used herein, the term "US Holder" means a beneficial owner of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs that (a) is eligible for the benefits of the income tax treaty between the Republic of Austria and the United States that entered into force on 1 February 1998, and (b) is for US federal income tax purposes: (i) a citizen or individual resident of the United States; (ii) a corporation (or other entity taxable as a corporation) created or organized in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof; (iii) an estate the income of which is subject to US federal income taxation regardless of its source; (iv) a trust if a court within the United States is

able to exercise primary supervision over the administration of the trust and one or more US persons have the authority to control all substantial decisions of the trust.

If a partnership (or any entity treated as a partnership for US federal income tax purposes) holds shares of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs, the consequences for a partner generally will depend upon the status of the partner and upon the activities of the partnership. Partners of partnerships are advised to consult their own tax advisors regarding the tax consequences to them of an acceptance of the Offer.

This discussion assumes that Böhler-Uddeholm is not, and has not been, a passive foreign investment company (see Section “Passive Foreign Investment Company Status” below).

All US Holders are urged to consult their own tax advisers regarding the specific US federal, state, local, and foreign tax consequences of an acceptance to them of the Offer.

1.2. Acceptance of the Offer

A US Holder who sells its Böhler-Uddeholm Shares pursuant to the Offer or instructs the ADS Depository to sell Böhler-Uddeholm Shares represented by its ADSs will generally recognize US-source capital gain or loss for US federal income tax purposes equal to the difference, if any, between the US dollar value (determined as discussed below) of the amount realized upon acceptance of the Offer and the US Holder’s adjusted tax basis in its Böhler-Uddeholm Shares or ADSs. This capital gain or loss will be long-term capital gain or loss if the US Holder’s holding period in the Böhler-Uddeholm Shares or ADSs exceeds one year. Long-term capital gains recognized by non-corporate US Holders generally are subject to US federal income taxation at a maximum rate of 15%. The deductibility of capital losses is subject to significant limitations. A US Holder who acquired different blocks of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs at different times and different prices ordinarily must determine its adjusted tax basis and holding period separately with regard to each block of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs.

A US Holder that receives euro on the sale or other disposition of Böhler-Uddeholm Shares pursuant to the Offer generally will realize an amount equal to the US dollar value of the euro amount on the date of sale (or, in some cases, the US dollar value of the euro amount on the settlement date). Gain or loss, if any, recognized on a subsequent sale, conversion, or disposition of the euro so received will be ordinary income or loss, and generally will be US-source income or loss. However, if the euro are converted into US dollars on the date received by the US Holder or the Depository in the case of ADSs, the US Holder should not recognize any gain or loss on conversion.

1.3. Passive Foreign Investment Company Status

The above summary assumes that a disposition of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs by a US Holder does not constitute a disposition of shares in a passive foreign investment company (“PFIC”). If a US Holder’s disposition of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs did constitute a disposition of PFIC shares, there could be

adverse tax consequences to such with a tax calculated at the maximum ordinary income tax rate with respect to all or a portion of such US Holder's gain (and the reduced rates applicable to ordinary income would not apply). US Holders should consult their own tax advisors concerning whether or not Böhler-Uddeholm is, or at any time has been, a PFIC and the consequences thereof.

1.4. Backup Withholding and Information Reporting

Holders generally will be subject to information reporting to the Internal Revenue Service (the "IRS") with respect to payments of cash made to them pursuant to the Offer. In addition, voestalpine will be required to file, in accordance with forms or regulations to be prescribed by the IRS, a return with the IRS disclosing, among other things, the name and address of and the amount of consideration paid to each holder of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs pursuant to the Offer, together with other (as yet unspecified) information. voestalpine may also be required to furnish this information to holders of Böhler-Uddeholm Shares or ADSs.

Furthermore, payments of proceeds pursuant to the Offer may be subject to US federal backup withholding at a current rate of 28 per cent. Backup withholding will not apply, however, to a holder who furnishes a correct taxpayer identification number or certificate of foreign status and makes any other required certification, or who is otherwise exempt from backup withholding. US persons who are required to establish their exempt status generally must provide IRS Form W-9 (Request for Taxpayer Identification Number and Certification). Non-US holders generally will not be subject to US information reporting or backup withholding. However, such holders may be required to provide certification of non-US status (generally on IRS Form W-8BEN) in connection with payments received in the United States or through certain US-related financial intermediaries. Holders should consult their own tax advisors regarding their qualification for exemption from information reporting and backup withholding and the procedures for obtaining such an exemption. Backup withholding is not an additional tax. Amounts withheld as backup withholding may be credited against a holder's US federal income tax liability, and a holder may obtain a refund of any excess amounts withheld under the backup withholding rules by filing the appropriate claim for a refund with the IRS and furnishing any required information.

**BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN
GEMÄß § 9 ÜbG**

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Übernahmegesetz konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG der voestalpine AG an Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, im April 2007



Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH

